

Gebührentarif zum Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf Art. 32 des Abwasserreglementes vom 22. Januar 2001 folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Grundgebühr

Die Grundgebühr hat die allgemeinen Kosten für den Verwaltungsaufwand sowie für die Bereitstellung der Abwasseranlagen zu decken.

Die Grundgebühr beträgt CHF 60.00 pro Grundstück.

Gehören mehrere Grundstücke zu einer Wohneinheit (Haushalt), einem Dienstleistungs- oder einem Gewerbebetrieb, so ist die Grundgebühr nur einmal zu entrichten, wenn diese Grundstücke zusammen über höchstens je einen Anschluss für die Einleitung des verschmutzten Abwassers und für die Einleitung des nicht verschmutzten Abwassers in die öffentliche Kanalisation verfügen.

Art. 2 Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr hat die Kosten für Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers sowie für Bereitstellung, den Bau und den Unterhalt der notwendigen Infrastruktur zu decken, soweit sie nicht durch Beiträge der Grundeigentümer gedeckt sind.

Die Schmutzwassergebühr beträgt CHF 1.50 pro Kubikmeter eingeleitetes häusliches Abwasser.

Für Abwasser aus Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser erfolgt die Belastung gemäss Art. 27 des Abwasserreglementes nach der frachtmässigen Belastung im Verhältnis zu häuslichem Abwasser.

Art. 3 Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühr hat die Kosten für Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers sowie für Bereitstellung, den Bau und den Unterhalt der notwendigen Infrastruktur zu decken, soweit sie nicht durch Beiträge der Grundeigentümer gedeckt sind.

Die Entwässerungsgebühr beträgt CHF 0.80 pro Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche, welche aufgrund des zonenspezifischen Anteils an der Gesamtfläche berechnet wird.

Art. 4 Benützungsgebühr

Die Gebühr für die Benützung der gemeindeeigenen Meteorwasser-, Misch- und Schmutzwasserleitungen bei Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen hat die durch die Mitbenützung direkt verursachten Kosten zu decken und zusätzlich einen Unkostenbeitrag an die Bereitstellung oder Erneuerung der Infrastruktur zu leisten.

Die Benützungsgebühr für eine Meteorwasserleitung beträgt CHF 0.10 pro Kubikmeter eingeleitetem, sauberem Grundwassers. Für die Beanspruchung von kurzen Meteorwasserleitungsstrecken kann vorgängig, in Anlehnung an die theoretische Kostenberechnung einer eigenen provisorischen Ableitung in den Vorfluter, eine pauschale Benützungsgebühr vereinbart werden.

Die Benützungsgebühr für eine Misch- oder Schmutzwasserleitung wird auf 50 Prozent der ordentlichen Schmutzwassergebühr pro Kubikmeter eingeleitetes sauberes oder verschmutztes Grundwasser festgesetzt.

Art. 5 **Mehrwertsteuer**

Die vorstehenden Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 6 **Aufhebung bestehenden Rechts**

Der Gebührentarif zum Abwasserreglement vom 26. Mai 2008 wird aufgehoben.

Art. 7 **Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif wird per 1. Januar 2013 angewendet.

Buchs, 19. November 2012¹

Gemeinderat Buchs

Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

¹ GRB 2012/171 vom 19. November 2012